



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 11. Dezember 2021

Nr. 48

S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz gegen die Geflügelpest für den Kreis Wesel** 2
- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer vorläufigen Schutz- und Überwachungszone für den Kreis Wesel** 7

**Allgemeinverfügung
zur Aufstallung des Geflügels
zum Schutz gegen die Geflügelpest
für den Kreis Wesel**

Aufgrund

§§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104)

§ 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Geflügel im Kreis Wesel richtet.

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Geflügel:

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Auf Grundlage einer von mir durchgeführten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung bzw. Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird für den Kreis Wesel Folgendes bestimmt:

I. Anordnungen

1. Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustallen; entweder

a) In geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können (Art. 70 Abs. 1 b) und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV).

2. Geflügelausstellungen, -märkte, -schauen, Wettbewerbe mit Geflügel oder ähnliche Veranstaltungen sind untersagt (Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV).

II. Begründung

Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gem. Art. 5 i. V. m. Art. 8 i. V. m. Art. 275 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II VO (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. Anhang VO 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Gem. Art. 70 Abs. 1 b) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen können gem. Art. 70 Abs. 2 VO (EU) 2016/429 eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen.

Nach Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltene Tiere, der für diese Seuche gelisteten Arten, isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird.

Als wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. § 13 Abs. 1 GeflügelPestSchV. § 13 Abs. 1 GeflügelPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 GeflügelPestSchV ist die Durchführung einer Risikobewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Den Risikobewertungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens und des Kreises Wesel wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Kreis Wesel Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Kreis mehrere Flüsse, Wasserflächen und Feuchtgebiete vorhanden sind und bereits ein Verdacht des Ausbruchs der aviären influenza des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln festgestellt wurde. Ein Viruseintrag durch Wildvögel ist wahrscheinlich. Gemäß der Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Loeffler-Institut vom 26.10.2021 wird das Risiko von HPAIV Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza in Bestände verschleppt wird.

Weiterhin hat das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) in seiner letzten Risikobewertung für Deutschland festgestellt, dass die hochinfektiösen Aviären Influenzaviren bereits ganzjährig in Deutschland vorhanden sind, so dass jederzeit von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden muss.

Gem. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in Anordnung I. 2. genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Auch von Geflügelausstellungen und -märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geht ein in Anbetracht der Seuchenlage nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anfechtung der Anordnungen zu Nummer 1 hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Satz 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz).

Für die Anordnungen, die nicht kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben, wird hiermit die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Übrigen gilt auch die Begründung, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führte.

V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

gez.

Dr. Dicke
(Amtstierarzt)

**Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest und
zur Bildung einer vorläufigen Schutz- und Überwachungszone
für den Kreis Wesel**

Nachdem in einem Geflügelbestand im Bereich Hamminkeln-Dingden der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, werden aufgrund des Art. 55 Abs. 1 f) ii) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 9 VO (EU) 2020/687 folgende Sperrzonen gebildet:

1. Um den Verdachtsbetrieb wird eine vorläufige Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die vorläufige Schutzzone wird wie folgt bestimmt:

Ab „Ebbertsweg“/Kreisgrenze Borken in südlicher Richtung bis zur „Borkener Straße“ (L896), „Borkener Straße“ (L896) Richtung Osten bis Abzweigung „Heymannsweg“, „Heymannsweg“ in südlicher Richtung bis „Büskesheide“, „Büskesheide“ Richtung Westen bis „Zum Voßhövel“ (L1), „Zum Voßhövel“ (L1) in südlicher Richtung bis zur „Weseler Straße“ (B70), „Weseler Straße“ (B70) Richtung Westen bis „Hamminkeler Straße“ (L480), „Hamminkeler Straße“ (L480) in westlicher Richtung bis zur Brücke A3, Brücke A3 in nördlicher Richtung bis zur Brücke „Hauptstraße“, „Hauptstraße“ in Richtung Nord-Osten bis zum „Deichweg“, „Deichweg“ in nördlicher Richtung bis „Kranendeich“, „Kranendeich“ Richtung Nordwesten bis „Römerrast“, „Römerrast“ Richtung Osten bis „Zum Tollberg“, Straßenende „Zum Tollberg“ in östlicher Richtung bis „Weberstraße“, „Weberstraße“ Richtung Norden bis „Krechtinger Straße“, „Krechtinger Straße“ in östlicher Richtung bis „Sachsenstraße“, „Sachsenstraße“ Richtung Norden bis „Rheder Straße“, „Rheder Straße“ in östlicher Richtung bis „Uhlandsweg“, „Uhlandsweg“ in Richtung Osten bis „Höingsweg“, „Höingsweg“ Richtung Süden bis „Kahlenberg“, „Kahlenberg“ in östlicher Richtung bis „Bußter Weg“, „Bußter Weg“ Richtung Osten bis „Krechtinger Straße“, „Krechtinger Straße“ in nord-östlicher Richtung bis zur Kreisgrenze Borken.

2. Um den Verdachtsbetrieb wird eine vorläufige Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die vorläufige Überwachungszone wird wie folgt bestimmt:

Ab „Erler Straße“/Kreisgrenze Borken in südlicher Richtung bis „Im Espel“, „Im Espel“ Richtung Westen bis zur Verlängerung „Westricher Straße“, „Westricher Straße“ Richtung Süden bis „Lanterweg“, „Lanterweg“ in süd-westlicher Richtung bis „Vossenbergweg“, „Vossenbergweg“ Richtung Süden bis zu „B58“, „B58“ in westlicher Richtung bis „Wesel Kaiserring“, „Wesel Kaiserring“ Richtung Norden bis zur „B8“, „B8“ in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung „Auedamm“ (K7), „Auedamm“ (K7) Verlängerung „Rheinwardt“ bis zur „Bislicher Straße“ (K7), „Bislicher Straße“ (K7) Richtung Nordwesten bis „Feldwicker Weg“, „Feldwicker Weg“ Richtung Nordosten bis „Schüttwich“, „Schüttwich“ nordwestliche Richtung bis „Böckersche Straße“, „Böckersche Straße“ Richtung Norden bis zur „Emmericher Straße“ (B8), „Emmericher Straße“ (B8) Richtung Nordwesten bis „Reeser Straße“, „Weseler Straße“ (Kreisgrenze Kleve)

Für den Geltungsbereich der Sperrzonen werden hiermit folgende Maßnahmen angeordnet:

I. Anordnungen

- 1. Das Verbringen von Geflügel in den bzw. aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 a) VO (EU) 2020/687).**
- 2. Das Verbringen sonstiger Tiere in den bzw. aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 b) VO (EU) 2020/687).**
- 3. Das Verbringen jeglicher Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die mit dem aviären Influenzavirus kontaminiert sein oder dieses übertragen dürften, aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 c) VO (EU) 2020/687).**
- 4. Geflügel muss von anderen Tieren isoliert und geschützt vor wild lebenden Tieren, erforderlichenfalls vor Insekten und Nagetieren, gehalten werden (Art. 7 Abs. 1 d) VO (EU) 2020/687).**
- 5. Das Töten von Geflügel ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 e) VO (EU) 2020/687).**
- 6. Die nicht wesentliche Verbringung von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln in den Betrieb ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 f) VO (EU) 2020/687).**

II. Begründung

Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gem. Art. 5 i. V. m. Art. 8 i. V. m. Art. 275 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II VO (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. Anhang VO 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren richtet die zuständige Behörde gem. Art. 55 Abs. 1 f) ii) VO (EU) 2016/429 vorläufige geeignete Sperrzonen ein.

Mit Befund vom 11.12.2021 ist in einem Geflügelbestand im Kreis Wesel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest des Subtyps H5 amtlich festgestellt worden, weshalb die Einrichtung vorläufiger Sperrzonen (vorläufige Schutz- und Überwachungszone) notwendig ist.

Gem. Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde in den in der vorläufigen Sperrzone befindlichen Betriebe mindestens die Maßnahmen des Art. 7 VO (EU) 2020/687 an.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänse, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung aller Maßnahmen wird angeordnet. Soweit Anordnungen nicht bereits kraft Gesetzes (§ 37 Tiergesundheitsgesetz) keine aufschiebende Wirkung haben, wird hiermit die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Übrigen gilt auch die Begründung, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führte.

V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

gez.

Dr. Dicke
(Amtstierarzt)

Karte der vorläufigen Sperrzone Hamminkeln-Dingden 11.12.2021

